Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

Unsere Verkaufsbedingungen gelten für unsere sämtlichen Verkaufsgeschäfte, sofern der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich – rechtliches Sondervermögen (§310 I BGB) ist. Sie gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos ausführen; solche entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

2. Vertragsabschluss

2.1 Wird von uns der Abschluss des Vertrags bestätigt (Auftragsbestätigung), so gilt er als zu den bestätigten Bedingungen zu Stande gekommen, wenn der Kunde diesen Bedingungen nicht unverzüglich nach Zugang der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht.

2.2 Wir behalten uns solche Abweichungen von der vereinbarten Leistung vor, die nach Umfang und Natur zumutbar sind.

3. Preise

3.1 Unsere schriftliche Preisliste wird nicht laufend aktualisiert. Maßgeblich sind die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in unserem Kunden-Online-System als Datanorm-Daten bereitgestellten Preise, sofern nicht ausdrücklich andere Preise vereinbart wurden. Unsere Preise verstehen sich auch ohne ausdrückliche Vereinbarung zuzüglich Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Höhe.

3.2 Wir sind berechtigt, Preiserhöhungen unserer Lieferanten nach Vertragsabschluss durch einen dieser Erhöhungen entsprechenden prozentualen Preisaufschlag an den Kunden weiterzugeben.

4. Lieferung

4.1 Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten; zur anderweitigen Beschaffung der Ware sind wir nicht verpflichtet.

4.2 Wir übergeben die Ware grundsätzlich an unserem Geschäftssitz.

4.3 Soll die Ware versandt werden, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung mit ihrer Auslieferung an den Beförderer auf den Kunden über; das gilt auch dann, wenn die Auslieferung an den Beförderer nicht durch uns erfolgt (Direktversand durch unsere Lieferanten) oder wir uns zur Beförderung eigener Mitarbeiter bedienen. Abladung erfolgt zu ebener Erde; Hilfskräfte stellt der Kunde. Versicherung folgt nur auf ausdrückliche Weisung des Kunden, in dessen Namen auf dessen Kosten; die Abwicklung eines Versicherungsfalls ist Sache des Kunden.

5. Mängelgewährleistung

5.1 Die Ware ist unverzüglich nach der Übergabe der Ware zu untersuchen, und zwar bevor sie in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wird. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Ware nach der Art und dem Verwendungszweck für den Einbau in eine andere Sache oder die Anbringung an eine andere Sache geeignet ist. Mängel, Fehlmengen und sonstige Abweichungen, wie etwa die fehlende Geeignetheit, sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von fünf Werktagen nach ihrer Feststellung schriftlich oder per E-Mail uns gegenüber zu rügen. Maßgeblich ist der Eingang der Mängelrüge bei uns. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt. In diesem Fall leisten wir Gewährleistung (Nacherfüllung) nur, wenn der Mangel von uns arglistig verschwiegen oder von uns eine Garantie für die Beschaffenheit bzw. Geeignetheit der Ware übernommen wurde.

5.2 Weicht die tatsächliche Liefermenge (Stückzahl, Gewicht) von den Mengenangaben im Warenbegleitpapier (Lieferschein, Versanddokument) ab, so hat dies der Kunde bei der Entgegennahme der Ware zu rügen, und zwar im Falle der Versendung gegenüber dem letzten Beförderer, andernfalls gilt eine Mehrmenge als genehmigt bzw. ist der Anspruch auf Nachlieferung einer Fehlmenge ausgeschlossen.

5.3 Bei rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge leisten wir Nacherfüllung; Wir nehmen nach unserer Wahl entweder die mangelhafte Ware zurück und liefern mangelfreie Ware oder wir beseitigen den Mangel. Ist im Zeitpunkt des Zugangs der Mängelrüge der Kaufpreis bereits fällig, so sind wir zur Nacherfüllung erst verpflichtet, wenn der Kunde den Teil des Kaufpreises entrichtet hat, der dem Wert der Ware in mangelhaftem Zustand entspricht. Wenn ein Anspruch auf Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) besteht, weil sich trotz vorheriger Untersuchung und unverzüglicher Rüge nach dem Einbau ein Mangel zeigt, kann der Kunde die Ware auf unsere Kosten ausbauen und nach der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung die Ware auf unsere Kosten wieder einbauen. Die Kostenerstattung ist auf erforderliche Kosten beschränkt. Ein Vorschussrecht des Kunden für die Aus- und Einbaukosten ist ausgeschlossen. Sind die Kosten der Nacherfüllung einschließlich der vom Kunden geltend gemachten Ein- und Ausbaukosten unverhältnismäßig – insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware in mangelfreiem Zustand und unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vertragswidrigkeit –, sind wir berechtigt, die Nacherfüllung und den Ersatz der Aufwendungen hierfür zu verweigern.

5.4 Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Vorbehaltlich der Regelung der nachstehenden Zf. 6, sind weitergehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

5.5 Bei einem Mangel, der den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindert, kann der Kunde weder Nacherfüllung verlangen noch den Kaufpreis mindern.

5.6 Beruht der Mangel auf einer Diskrepanz zu Werbeaussagen über Eigenschaften der Ware, so hat der Käufer zu beweisen, dass die Werbung für seine Kaufentscheidung ursächlich war.

6. Schadens- und Aufwendungsersatz

6.1 Wir haften auf Schadensersatz generell nur, wenn der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht, die entweder wir selbst oder unser Erfüllungs- /Verrichtungsgehilfe begangen hat. Dies gilt nicht bei Schadensersatz aufgrund eines Körperschadens. Für Ersatzansprüche wegen Nichtlieferung oder wegen Verzugs gilt diese Haftungsbeschränkung nur, wenn die Nichtlieferung oder der Verzug darauf beruhen, dass wir selbst von unserem Lieferanten nicht oder nicht rechtzeitig beliefert wurden, obwohl wir ein Deckungsgeschäft abgeschlossen hatten.

6.2 Ersatz vergeblicher Aufwendungen kann der Kunde nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung unsererseits verlangen.

7. Verjährung der Mängelansprüche

Ansprüche aufgrund mangelhafter Leistung verjähren in zwei Jahren ab Lieferung der Ware.

8. Zahlung

8.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir unsere Rechnungen nach unserer Wahl entweder per Post oder in elektronischer Form (per E-Mail) versenden. Der Kaufpreis ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig; ein etwaiges gesetzliches Leistungsverweigerungsrecht des Kunden bleibt unberührt. Schecks und Wechsel Dritter nehmen wir grundsätzlich nicht entgegen; für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung haften wir generell nicht. Unsere Außendienstmitarbeiter sind nur unter Vorlage einer schriftlichen Inkassovollmacht zur Entgegennahme von Zahlungen ermächtigt.

8.2 Werden uns nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt, die die Vermögensverhältnisse des Kunden betreffen und die unseren Kaufpreisanspruch ernstlich gefährdet erscheinen lassen, so können wir die Lieferung verweigern, bis der Kaufpreis bezahlt oder für ihn Sicherheit geleistet wird.

8.3 Geht der Kaufpreis auf unsere erste verzugsbegründende Mahnung nicht binnen 8 Tagen bei uns ein, so können wir die weitere Belieferung des Kunden – auch aufgrund sonstiger mit ihm abgeschlossener Verträge – von der gleichzeitigen Zahlung des Kaufpreises oder der gleichzeitigen Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen. Nach weiterer Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer darin gesetzten angemessenen Nachfrist können wir von einzelnen oder von sämtlichen mit dem Kunden abgeschlossenen Verträgen, soweit sie für uns noch nicht oder erst teilweise erfüllt sind, zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, ohne dass es einer entsprechenden Ankündigung (Ablehnungsandrohung) bedarf; im Übrigen können wir unsere sämtlichen Forderungen gegen den Kunden fällig stellen und unsere Sicherheiten verwerten.

8.4 Ab Fälligkeit berechnen wir Fälligkeitszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Wird Ware nicht abgenommen, die von uns für den Kunden beschafft wurde, berechnen wir als pauschale Abgeltung des uns dadurch entstehenden Schadens 12 % des jeweiligen Rechnungsbetrags. Der Nachweis eines weiteren Verzug- oder sonstigen Schadens steht uns jeweils offen, dem Kunden jeweils der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei.

9. Warenrücknahme

Wird die Rücknahme bereits ausgelieferter Ware vereinbart, so beträgt die Rücknahmevergütung mangels abweichender Vereinbarung 75% des Warennettopreises zuzüglich Umsatzsteuer.

10. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig, die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Unsere Lieferungen erfolgen ausnahmslos unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an der von uns gelieferten Ware (im Folgenden: Vorbehaltsware) geht erst dann auf den Kunden über, wenn er seine sämtlichen Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung erfüllt hat und sämtliche von uns auf Veranlassung des Kunden eingegangenen wechsel- und scheckrechtlichen Verpflichtungen erledigt sind.

11.2 Der Kunde darf Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsgang mit anderen Sachen verbinden oder vermischen, sie verarbeiten oder veräußern. Er darf solche Ware insbesondere nicht verpfänden oder sicherungsübereignen.

11.3 Wird Vorbehaltsware mit anderen Sachen untrennbar vermischt oder vermengt bzw. so mit einer anderen Sache (Hauptsache) verbunden, dass sie deren wesentlicher Bestandteil wird, so besteht Einigkeit darüber, dass auf uns das Mieteigentum an der gesamten Menge bzw. der Hauptsache im Verhältnis des Fakturenwerts der Vorbehaltsware zu dem Wert (ggf.: Fakturenwert) der anderen Sachen bzw. der Hauptsache zum Zeitpunkt der Vermischung oder der Vermengung übergeht. Die gesamte Menge bzw. die Hauptsache wird von dem Kunden für uns mit verkehrsüblicher Sorgfalt unentgeltlich verwahrt.

11.4 Die Verarbeitung von Vorbehaltsware erfolgt stets für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten entstehen. Wird zugleich Vorbehaltsware anderer Lieferanten verarbeitet, gilt Zf. 11.3 entsprechend.

11.5 Wird Vorbehaltsware Gegenstand eines Kauf-, Werk- oder sonstigen Vertrags des Kunden mit einem Dritten, aufgrund dessen dieser an ihr Eigentum erwerben soll, so tritt der Kunde schon jetzt seine Ansprüche auf die Gegenleistung in Höhe des Kaufpreises der Vorbehaltsware zuzüglich eines pauschalen Aufschlags von 15% für Zinsen und Kosten ab; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an. Der Kunde darf mit seinem Vertragspartner ein Abtretungsverbot nicht vereinbaren und seinerseits nur unter Eigentumsvorbehalt liefern; auf Verlangen hat er uns seinen Vertragspartner zu benennen und die zur Verfolgung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen bzw. auszuhändigen. Zur Einziehung der abgetretenen Forderung ist der Kunde unbeschadet unserer Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, ermächtigt; wir selbst werden die Forderung nur einziehen, wenn der Kunde in Zahlungsverzug oder Vermögensverfall-Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zahlungseinstellung gerät.

11.6 Von Pfändung und sonstigen Zugriffen auf Vorbehaltsware hat uns der Kunde unverzüglich zu unterrichten, gegebenenfalls unter Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls.

11.7 Übersteigt der Wert unserer Sicherheiten den Gesamtbetrag unserer Forderungen (einschließlich wechsel- oder scheckrechtlicher Eventualforderungen) um mehr als 20%, so geben wir insoweit auf Verlangen des Kunden Sicherheiten unserer Wahl frei.

12. Kundenkonto

Führen wir ein Kundenkonto, so sind damit die Wirkungen des Kontokorrent nicht verbunden.

13. Rückgriffsansprüche

Wir verpflichten uns, dem Käufer die uns gegenüber unserem Lieferanten zustehenden Rückgriffsansprüche abzutreten und ihn bei der Durchsetzung der abgetretenen Ansprüche angemessen zu unterstützen. Weitergehende Ansprüche des Käufers gemäß § 478 BGB werden abbedungen.

14. Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Heidelberg.
Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.

Oktober 2026, PFEIFFER & MAY Heidelberg GmbH